

Wahlordnung für die Wahl des Jugendbeirats Vegesack der Wahlperiode 2025 bis 2027

§ 1 Wahlperiode

Die Wahlperiode 2025 bis 2027 umfasst den Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2027.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Der Jugendbeirat Vegesack besteht aus insgesamt 11 Kindern und Jugendlichen.
- (2) Er wird nach den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er einer Kandidatin/einem Kandidaten geben kann.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Sind bei der Vergabe der letzten Sitze mehr Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl vorhanden als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Wahlleiter ist der Ortsamtsleiter Vegesack, stellvertretende Wahlleiterin ist seine Stellvertreterin im Amt. Einzelne Aufgaben der Wahlleitung können vom Wahlleiter an geeignete Mitarbeiterinnen des Ortsamtes Vegesack delegiert werden.
- (2) Die Wahlleitung erstellt zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl einen detaillierten Ablaufplan.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am letzten Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
und

1. am letzten Wahltag seit mindestens drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz im Stadtteil Vegesack haben
- oder
2. ihren Lebensmittelpunkt im Stadtteil Vegesack haben und am Wahltag eine der folgenden Schulen besuchen:
 - a) Gerhard-Rohlf-Oberschule,
 - b) Gymnasium Vegesack,
 - c) Oberschule Borchshöhe,
 - d) Oberschule an der Lerchenstraße.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die wahlberechtigt sind.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem anderen Jugendbeirat, anderem Jugendforum oder einem Beirat der Stadtgemeinde Bremen schließt die Wählbarkeit jedoch aus.

§ 6 Wählerverzeichnis

Die Wahlleitung fordert die Namen und Adressen der wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen des Stadtteils Vegesack über das Einwohnermeldeamt an.

§ 7 Wahlbewerbungen

(1) Die Wahlleitung ruft rechtzeitig vor der Wahl zur Kandidatur auf und legt eine Frist zur Einreichung von Bewerbungen beim Ortsamt bzw. den Schulen gem. § 4 Nr. 2 fest. Entsprechende Informationen werden der lokalen Presse zur Veröffentlichung übergeben und im Ortsamt, in den Schulen und Jugendeinrichtungen durch Aushang veröffentlicht. Die Wahlleitung organisiert zusätzliche Informationswege, z.B. in den Schulen über Durchsagen und Klassenleitungen, itslearning, Homepage des Jugendbeirats und soziale Medien.

(2) Die Bewerbung muss beinhalten:

1. Name, Rufvorname, weitere Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, Ortsteil, Telefon, E-Mail,
2. Name der besuchten Schule im Stadtteil,
3. Begründung für die Kandidatur,
4. Nachweis der Wählbarkeit für Bewerber ohne Wahlberechtigung nach § 4 Nr. 1,
5. Erklärung des Einverständnisses mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag,
6. Erklärung des Einverständnisses mit der Datenschutzerklärung,
7. Bereitschaft im Falle der Wahl das Mandat im Jugendbeirat anzunehmen,
8. Eigenhändige Unterschrift.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht volljährig sind, benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 8 Zulassung der Kandidatur

(1) Über die Zulassung als Kandidatin bzw. Kandidat entscheidet der Wahlleiter innerhalb von 1 Woche nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen und verkündet das Ergebnis in öffentlicher Sitzung, zu der die Bewerber, die Presse und der Beirat eingeladen werden. Die Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten wird der lokalen Presse zur Veröffentlichung übergeben und im Ortsamt, in den Schulen gem. § 4 Nr. 2 und Jugendeinrichtungen durch Aushang veröffentlicht. Die weiteren Vornamen, die Kontaktdaten (Adresse mit Ausnahme des Ortsteils, Telefon, E-Mail) und das Geburtsdatum (mit Ausnahme des Geburtsjahrgangs) der Kandidatinnen/des Kandidaten werden vertraulich behandelt.

(2) Die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten bilden den Wahlvorschlag.

§ 9 Jugendforum

(1) Bewerben sich für die Wahl nicht mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, kann der Beirat auf die Durchführung der Wahl verzichten und kann statt dessen durch Beschluss ein Jugendforum ernennen.

(2) Bei der Ernennung werden die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl berücksichtigt. Der Beirat kann zusätzlich Vorschläge der Schülervertretungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und begleiteten Jugendeinrichtungen im Stadtteil Vegesack aus der entsprechenden Altersgruppe berücksichtigen. Dabei soll die gleichmäßige Beteiligung von Jungen und Mädchen (§ 6 Abs. 3 S. 3 BeirOG) beachtet werden. Die Gesamtstärke des Jugendforums darf 11 Kinder und Jugendliche nicht übersteigen.

§ 10 Wahlbenachrichtigungen

(1) Die Wahlleitung versendet spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag Wahlbenachrichtigungen, die die Kandidatinnen und Kandidaten, Wahlorte und Termine nennen, an alle im Wählerverzeichnis aufgeführten Kinder und Jugendlichen.

(2) Entsprechende Informationen werden der lokalen Presse zur Veröffentlichung übergeben und im Ortsamt, in den Schulen gem. § 4 Nr. 2 und Jugendeinrichtungen durch Aushang veröffentlicht.

(3) Die Wahlleitung organisiert zusätzliche Informationswege, z.B. in den Schulen über Durchsagen und Klassenleitungen, itslearning, auf der Homepage des Jugendbeirats und in soziale Medien.

§ 11 Wahlzettel

- (1) Gewählt wird mit einem Stimmzettel in Papierform. Der Stimmzettel wird von der Wahlleitung erstellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt. Außer dem Nachnamen und dem Rufvornamen enthält dieser den Geburtsjahrgang, den Ortsteil des Hauptwohnsitzes und den Namen der besuchten fortführenden allgemeinbildenden Schule, wenn diese im Stadtteil Vegesack gelegen ist.

§ 12 Wahlausschuss

- (1) Für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen und die Auszählung bildet der Wahlleiter einen Wahlausschuss, dem er selbst als Vorsitzender angehört. Der Wahlleiter zieht im erforderlichen Umfang Mitarbeiter des Ortsamts Vegesack und ehrenamtliche Helfer hinzu.
- (2) Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer selbst zum Jugendbeirat kandidiert oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 13 Wahl

- (1) Der Wahlzeitraum muss mindesten vier zusammenhängende Werktage umfassen
- (2) Innerhalb des Wahlzeitraums wird in den Schulen, Jugendeinrichtungen und im Ortsamt reihum zu bestimmten Zeiten ein Wahllokal eingerichtet.
- (3) Die Schulen werden von der Wahlleitung verpflichtet, in den für die Wahlbeteiligung in Frage kommenden Jahrgängen innerhalb der Wahlzeiten den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.
- (4) Wahlberechtigte nach § 4 Nr. 2 weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage des Schülerausweises oder einer Bescheinigung ihrer Schule aus dem laufenden Schuljahr nach. Sie werden in das Wählerverzeichnis nachgetragen

§ 14 Auszählung

- (1) Die Auszählung erfolgt öffentlich in den Räumlichkeiten des Ortsamtes Vegesack.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn
 1. der Stimmzettel nicht als vom Ortsamt Vegesack hergestellt erkennbar ist,
 2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 3. mehr als eine Bewerberin und/oder ein Bewerber angekreuzt ist,
 4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisse

Nach der Auszählung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gegeben. Hierzu sind die Bewerber, der Beirat Vegesack und die Presse einzuladen.

§ 16 Annahme der Wahl

Die gewählten Bewerber werden von der Wahlleitung zur Abgabe der Erklärung, ob Sie die Wahl annehmen, aufgefordert. Die Erklärung ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben abzugeben; wenn der gewählte Bewerber zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung noch nicht volljährig ist, ist zusätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Erfolgt seitens des Bewerbers innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung keine Rückmeldung, gilt die Wahl als angenommen.

§ 17 Sicherung der Stimmzettel, Wahlanfechtungen

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter für 6 Wochen nach der Wahl in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt und - wenn keine Wahlanfechtung eingegangen ist - danach vernichtet.
- (2) Wahlanfechtungen sind an das Ortsamt Vegesack zu richten und werden von dessen Leitung geprüft. Zur Anfechtung ist jede/jeder Wahlberechtigte berechtigt. Eine Anfechtung hat nur dann Erfolg wenn der gerügte Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung des Jugendbeirats auswirkt.

§ 18 Konstituierung des Jugendbeirats

- (1) Innerhalb eines Monats nachdem letzten Wahltag tritt der Jugendbeirat zu einer ersten, konstituierenden Sitzung in Präsenz zusammen, zu der das Ortsamt Vegesack einlädt. Die Tagesordnung dieser Sitzung beinhaltet ferner die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Jugendbeirates und die Wahl seiner Sprecherin oder Sprechers und des Stellvertreters.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Jugendforum bezogen auf das Datum seiner Ernennung durch den Beirat.

§ 19 Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendbeirats

- (1) Mitglieder des Jugendbeirats scheiden aus dem Jugendbeirat aus, wenn und sobald sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllen.
- (2) Satz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Grund allein darin besteht, dass die Bewerberin/der Bewerber für den bzw. das Mitglied des Jugendbeirats nach dem letzten Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für das Jugendforum.

§ 20 Nachrücken

Unterschreitet nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Mitglieder des Jugendbeirats 11 Kinder und Jugendliche, so rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Jugendbeirat nach. Entfällt die nächsthöhere Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten, so entscheidet das vom Ortsamtsleiter Vegesack zu ziehende Los.

§ 21 Neuwahl, Bildung eines Jugendforums

Unterschreitet nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Zahl der Mitglieder des Jugendbeirats 5 Kinder und Jugendliche, kann der Beirat

1. die Neuwahl des Jugendbeirats beschließen oder
2. den Jugendbeirat in ein Jugendforum umwandeln und die Zahl der Mitglieder des Jugendforums auf bis zu 11 Kinder und Jugendliche aufstocken; §9 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Auslegung

Zur Auslegung dieser Wahlordnung werden die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung für die Beiräte in der Stadtgemeinde Bremen in ihrer jeweils gültigen Fassung herangezogen.